



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. März 2004

**Achtundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 117 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/508/Add.2)]

### 58/183. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*ingendek* der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>2</sup>, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

*sowie ingedenk* der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>3</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>4</sup>, insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>5</sup>, insbesondere des Artikels 37, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters zu behandeln ist, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>6</sup>, insbesondere der Verpflichtung, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

<sup>3</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>4</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>5</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>6</sup> Resolution 34/180, Anlage.

*in der Überzeugung*, dass die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und dass sie daher unter allen Umständen zu achten sind,

*betonend*, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*unter Hinweis* auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem<sup>7</sup> und die Einsetzung der Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege und die von ihr abgehaltenen Tagungen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>8</sup> und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung<sup>9</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/161 vom 19. Dezember 2001 sowie auf die Resolution 2002/47 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002<sup>10</sup> und die Resolution 2003/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 "Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege",

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, so auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

4. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen, die unter

---

<sup>7</sup> Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>8</sup> Resolution 55/59, Anlage.

<sup>9</sup> Resolution 56/261, Anlage.

<sup>10</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

anderem auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

7. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Aussprachen im Sicherheitsrat über den Tagesordnungspunkt "Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen";

9. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Verbrechensbekämpfungsprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

10. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

11. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats seine Tätigkeiten in Bezug auf den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken;

12. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Aus- und Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und begrüßt die Veröffentlichung des Menschenrechtshandbuchs für Richter, Staatsanwälte und Anwälte im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004;

13. *begrüßt* es, dass der Hohe Kommissar und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmen, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das

System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten des Hohen Kommissars und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

14. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

15. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zur ihrer Überwindung aufzuzeigen, und nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, ein Arbeitspapier zu dieser Frage auszuarbeiten<sup>11</sup>;

16. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

17. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems sowie die Reform der Jugendrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung von Übergangsjustizmechanismen in Postkonfliktsituationen;

18. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

77. Plenarsitzung  
22. Dezember 2003

---

<sup>11</sup> Siehe E/CN.4/2004/2-E/CN.4/Sub.2/2003/43, Kap. II, Abschnitt B, Beschluss 2003/104.